

Die Gesellschaft(en) des Rechts

In den deutschsprachigen Ländern gibt es ein Gesellschaftsrecht, das personale Zusammenschlüsse regelt, die den Titel „Gesellschaft“ tragen und für gemeinschaftlich verfolgte Zwecke gebildet werden. Die damit bezeichnete Gesellschaft des Privatrechts ist ersichtlich eine andere als diejenige, welche das Alltagsbewusstsein mit dem Begriff verbindet und im sozialwissenschaftlichen Schrifttum begegnet. Auch sie ist dem Recht nicht unvertraut; das deutsche Grundgesetz stellt sie z.B. in eine enge Beziehung zur staatlichen Ordnung und Gemeinschaft, deren Regelung in die Zuständigkeit des öffentlichen Rechts fällt. Demnach hätten Privatrecht und öffentliches Recht es nicht nur mit unterschiedlichen Rechtsgebieten zu tun, sondern auch mit unterschiedlichen Gesellschaften. Die eine wäre, vereinfacht gesagt, eine Wirtschaftsgesellschaft, die andere eine politische oder staatlich verfasste Gesellschaft. Dem Selbstverständnis des öffentlichen Rechts gemäß, wonach dieses das Verhältnis der Bürger zum Staat regelt, tritt letztere auch als Bürgergesellschaft auf, in der die Bürger eine Stellung innehaben, nämlich allesamt die gleiche.

Der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft geht historisch auf die *societas civilis* zurück, deren deutsche Übersetzung er ist. Darum kreist bis in die frühe Neuzeit das politische Denken Europas, das im Staat das Lenkungsorgan einer übergreifenden Gesellschaft erblickt, soweit sie nicht direkt in ihm aufgeht. Etymologisch ist die *societas civilis* ein Ableger der römischrechtlichen *societas*. Die generische Form bezeichnet vornehmlich eine Wirtschaftsgesellschaft, mithin einen Teilbereich jener Gesellschaft, die der politischen Gesellschaft die Führungsrolle zuweist. Damit erhebt sich ein Sonderfall über den namensgebenden Standardfall. Wenn aber Wirtschaftsgesellschaft und politische Gesellschaft mit unterschiedlichen Aufgaben oder Funktionen befasste Teilbereiche der Gesellschaft sind, was ist dann der Begriff jener Gesellschaft, von der sie Teile sind, und wie verhält sich das Recht dazu, nachdem seine beiden Rechtstypen sich bereits auf je einen dieser Teile verteilen?

Diese Frage gewinnt seit dem 18. Jahrhundert an Dringlichkeit. Denn nun tritt die aufstrebende Wirtschaft in ein Konkurrenzverhältnis zur politischen Gesellschaft, das diese, da Partei, schwerlich selbst regeln kann. Hegels Rechtsphilosophie gibt dem die zugleich stilbildende wie entschärfende Form des Gegensatzes von Staat und Gesellschaft. Die Gesellschaft seines Duals nennt er bürgerliche Gesellschaft. Gemeint ist damit allerdings nicht die bürgerliche Gesellschaft der alteuropäischen Tradition, die bis Kant als Synonym für den Staat oder dessen begriffliche Vorläufer gedient hatte, sondern die Wirtschaftsgesellschaft. Deren Konflikt mit der politischen Gesellschaft um die Führungsrolle in der Gesellschaft sucht Hegel aufzulösen, indem er den Staat seiner Gesellschaftlichkeit entkleidet und diesem sodann die zur wirtschaftlichen Gesellschaft mutierte bürgerliche Gesellschaft unterordnet.

Hegels Kunstgriff verdeckt das Problem indes nur. So nimmt es denn nicht wunder, dass sich bald Stimmen regen, die die Entwicklung eines Gesellschaftsrechts einfordern, das privates und öffentliches Recht überwölben und zueinander ins Verhältnis setzen soll. Dieses Recht gibt es bis heute nicht. Ist das ein Versäumnis? Wenn der Rechtssoziologie darin beizupflichten ist, dass das Recht die Gesellschaft regelt, diese jedoch als Trias auftritt, dann könnte das so

gesehen werden. Es ist aber auch denkbar, dass es eines dieser Trias entsprechenden „dritten“ Rechtstyps gar nicht bedarf, weil die Rechtspraxis auch ohne ihn zurechtkommt. Aber wie macht sie das? Wird das Problem im Recht überhaupt gesehen? Falls nein, sollte es das? Der Vortrag will dazu anregen, der Frage, welche Gesellschaft(en) das (welches?) Recht regelt, im Recht den ihm gebührenden Rang zuzumessen.